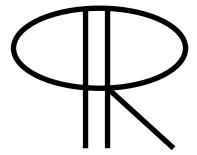


# Rechtsanwalt

## Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.



RA Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M. | Birkenstraße 5 | 66121 Saarbrücken

Bundesverfassungsgericht  
– Zweiter Senat –  
Rintheimer Querallee 11  
76131 Karlsruhe

Mein Zeichen: **R 33/13 Vf** Saarbrücken, den 25.03.2014

### 2 BvB 1/13

## ANTRAG AUF VERFAHRENEINSTELLUNG

In dem Parteiverbotsverfahren

des **Bundesrates**, vertreten durch den Präsidenten, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin

– Antragsteller –

### Verfahrensbevollmächtigte:

1. Prof. Dr. Christoph Möllers, c/o Bundesrat, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin,
2. Prof. Dr. Christian Waldhoff, c/o Bundesrat, Leipziger Straße 3-4, 10117 Berlin

g e g e n

die **Nationaldemokratische Partei Deutschlands**, vertreten durch den amtierenden Parteivorsitzenden, Seelenbinderstraße 42, 12555 Berlin

– Antragsgegnerin –

### Verfahrensbevollmächtigter:

RA Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M, Birkenstraße 5, 66121 Saarbrücken

**Peter Rüdiger Richter**  
*Rechtsanwalt*  
*Diplom-Jurist*  
*Master of European Law*

**Kanzleianschrift:**  
Birkenstraße 5  
66121 Saarbrücken

**Telefon:**  
0681 / 94 06 34 31

**Mobil:**  
0162 / 26 44 388

**Telefax:**  
03222 / 83 57 888  
0681 / 94 06 34 69

**E-Mail:**  
peter.richter@vodafone.de

**E-Post-Brief:**  
peter\_ruediger.richter  
@epost.de

**Geschäftskonto:**  
Sparkasse Saarbrücken  
Konto: 67047969  
BLZ: 59050101  
IBAN:  
DE11 5905 0101 0067 0479 69  
BIC: SAKSDE55XXX

**Fremdgeldkonto:**  
Sparkasse Saarbrücken  
Konto: 67048025  
BLZ: 59050101  
IBAN:  
DE51 5905 0101 0067 0480 25  
BIC: SAKSDE55XXX

**Steuernummer:**  
040/262/09302  
(Finanzamt Saarbrücken)

**Sprechzeiten:**  
nach Vereinbarung

stelle ich namens und im Auftrage der Antragsgegnerin den **ANTRAG**,

1. **den Verbotsantrag des Antragstellers als unzulässig zu verwerfen,**  
**hilfsweise: das Parteiverbotsverfahren wegen Vorliegens unbehebbarer Verfahrenshindernisse einzustellen,**  
**höchst hilfsweise: das Verfahren auszusetzen, bis der vom Deutschen Bundestag am 20.03.2014 eingesetzte Untersuchungsausschuss zur NSA-Abhör-Affäre seinen Abschlussbericht vorgelegt hat,**
2. **die Erstattung der notwendigen Auslagen der Antragsgegnerin in dem Parteiverbotsverfahren anzuordnen.**

#### **GRÜNDE:**

Der Verbotsantrag ist bereits unzulässig, weil die beiden Verfahrensbevollmächtigten des Antragstellers über keine wirksame Prozessvollmacht verfügen (**hierzu unter A.**).

Jedenfalls ist das Verfahren einzustellen, weil mindestens drei unbehebbar Verfahrenshindernisse vorliegen, die der Fortsetzung des Verfahrens dauerhaft entgegenstehen (**hierzu unter B.**).

Zum Einen ist entgegen den Ausführungen der Antragstellerseite nicht substantiiert und glaubhaft dargelegt, dass zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht des Antragstellers, einen Verbotsantrag gegen die Antragsgegnerin einzureichen, sämtliche bis dahin in die Willensbildungsorgane der Antragsgegnerin eingeschleusten Verdeckten Ermittler, Undercover-Agents und/oder V-Leute tatsächlich abgezogen bzw. „abgeschaltet“ worden waren und dies bis heute sind (**hierzu unter B. I.**).

Zum Zweiten ist der Vortrag des Antragstellers über die angebliche Quellenfreiheit des gegen die Antragsgegnerin ins Feld geführten Beweismaterials ebenfalls unzureichend und

nicht geeignet, den in Anbetracht der Erfahrungen aus dem Verfahren 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01 und 2 BvB 3/01 bestehenden konkreten Verdacht der Kompromittierung des vorgelegten Tatsachenmaterials durch Verdeckte Ermittler, Undercover-Agents und/oder V-Leute zu widerlegen (**hierzu unter B. II.**).

Zum Dritten besteht der konkrete Verdacht, dass sowohl der Unterzeichner als auch Mitglieder der Willensbildungsorgane der Antragsgegnerin durch in- und/oder ausländische Geheimdienste nachrichtendienstlich überwacht werden, sodass eine zum Aufbau einer effektiven Rechtsverteidigung unabdingbare vertrauliche Kommunikation zwischen den Vertretern der Antragsgegnerin und ihrem Bevollmächtigten, dem Unterzeichner, nicht gewährleistet ist (**hierzu unter B. III.**).

### **A. ZULÄSSIGKEIT DES VERBOTSANTRAGS**

Der Verbotsantrag der Antragstellerseite ist unzulässig, weil die den Antrag einreichenden Verfahrensbevollmächtigten über keine wirksame Vollmacht des antragstellenden Bundesrates verfügen.

Gemäß § 22 Abs. 2 BVerfGG muss ein Bevollmächtigter eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorlegen, wobei sich die Vollmacht ausdrücklich auf das Verfahren beziehen muss.

Ausweislich der dem Verbotsantrag beigefügten Anlage 1 wurden die auf die beiden gegnerischen Verfahrensbevollmächtigten lautenden Vollmachten nicht etwa von dem *Präsidenten* des Bundesrates unterzeichnet, sondern von dem *Direktor* des Bundesrates. Dieser ist zur Vollmachtserteilung in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren aber überhaupt nicht befugt, weshalb es an einer wirksamen Vollmacht fehlt.

## I.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates (GOBR) vertritt der Präsident des Bundesrates die Bundesrepublik Deutschland in allen Angelegenheiten des Bundesrates. Nach § 7 Abs. 1 GOBR vertreten die Vizepräsidenten den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung oder bei vorzeitiger Beendigung seines Amtes nach Maßgabe ihrer Reihenfolge. Vertretungsberechtigt für den Bundesrat ist folglich allein sein Präsident, hilfsweise die Vizepräsidenten, nicht hingegen der Direktor, welcher gemäß § 14 Abs. 2 GOBR lediglich das Sekretariat des Bundesrates im Auftrag des Präsidenten und mit Unterstützung des Stellvertretenden Direktors leitet und zudem den Präsidenten bei der Führung seiner Amtsgeschäfte unterstützt. Von einer Vertretungsbefugnis des Bundesratsdirektors für den Bundesrat im Außenverhältnis spricht weder das GG noch die GOBR. Dieser ist mithin nicht zur Vertretung des Bundesrates befugt und kann deswegen keine Verfahrensvollmachten erteilen.

Dieses Ergebnis ist auch einleuchtend, denn bei der Umsetzung von im Plenum des Bundesrates gefassten Beschlüssen im Wege der Abgabe von Erklärungen anderen Verfassungsorganen gegenüber handelt es sich um eine *parlamentarische* Angelegenheit, für die der *Präsident* zuständig ist, und nicht nur um eine einfache *Verwaltungsangelegenheit*, die dem *Direktor* obliegt. Wollte man dies anders sehen, könnte zukünftig auch der Direktor des Bundesverfassungsgerichts im Verhinderungsfalle des Präsidenten beispielsweise Terminsladungen an Verfahrensbeteiligte verfügen. Das kann aber wohl schwerlich angehen.

Wurde die als Anlage 1 vorgelegte Verfahrensvollmacht somit von einem „falsus procurator“ erteilt, ist sie unwirksam und die gegnerischen Bevollmächtigten handelten zum Zeitpunkt der Antragseinreichung ohne Vertretungsmacht. Ein ohne Vertretungsmacht eingereichter Antrag ist jedoch unzulässig.

## II.

Die fehlende Vollmachtserteilung im Zeitpunkt der Antragstellung kann auch nicht mehr dadurch geheilt werden, dass der Antragsteller eine ordnungsgemäße Vollmacht nachreicht. Anders als in den Fällen, in denen der Bevollmächtigte zum Zeitpunkt der Antragseinreichung über eine wirksame Vollmacht verfügt hat und deshalb deren Nachreichung nur deklaratorische Bedeutung hat, liegt hier der Fall vor, dass bereits die Antragseinreichung ohne Bestehen einer wirksamen Bevollmächtigung erfolgt ist.

## III.

Der hiernach unzulässige Antrag des Antragstellers ist daher gemäß § 24 BVerfGG zu verwerfen.

## **B. VORLIEGEN VON VERFAHRENSHINDERNISSEN**

Jedenfalls aber ist das Verfahren einzustellen, weil mindestens drei unbehebbar Verfahrenshindernisse vorliegen, welche einer Fortführung des Verfahrens dauerhaft entgegenstehen.

### **I. V-MANN-PROBLEMATIK IN DEN FÜHRUNGSGREMIEN**

Ein erstes Verfahrenshindernis ist darin zu erblicken, dass die von der Gegenseite behauptete „Abschaltung“ sämtlicher in den Führungsgremien der Antragsgegnerin vorhandener Verdeckter Ermittler, Undercover-Agents und/oder V-Leute nur pauschal behauptet wird, bislang weder hinreichend substantiiert dargetan noch nachgewiesen worden und im Übrigen auch in der Sache unzureichend ist, weil sich der Antragsteller nur zur angeblichen „Abschaltung“ angeworbener V-Leute erklärt, nicht hingegen zur Frage der „Rückziehung“ eingeschleuster V-Leute.

**1.**

Es ist in der Rechtsprechung des erkennenden Senats geklärt, dass die Beobachtung einer politischen Partei durch Verdeckte Ermittler, Undercover-Agents und V-Leute staatlicher Behörden, die als Mitglieder des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands fungieren, unmittelbar vor und während der Durchführung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei in der Regel unvereinbar ist mit den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren, die sich aus Art. 21 Abs. 1, Abs. 2 GG iVm. Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) iVm. Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) ergeben

vgl. BVerfG vom 18.03.2003, Az.: 2 BvB 1/01 u.a., Rn. 77, zitiert nach [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de).

Konkret hat der Senat als Voraussetzung für Durchführung eines rechtsstaatlichen Parteiverbotsverfahrens die Forderung aufgestellt, dass

»die staatlichen Stellen rechtzeitig vor dem Eingang des Verbotsantrags beim Bundesverfassungsgericht - spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht, einen Antrag zu stellen - ihre Quellen in den Vorständen einer politischen Partei "abgeschaltet" haben [müssen]; sie dürfen nach diesem Zeitpunkt keine die "Abschaltung" umgehende "Nachsorge" betreiben, die mit weiterer Informationsgewinnung verbunden sein kann, und müssen eingeschleuste V-Leute zurückgezogen haben.«

vgl. BVerfG vom 18.03.2003, Az.: 2 BvB 1/01 u.a., Rn. 87, zitiert nach [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de).

Diese Überlegungen sind auch unmittelbar einsichtig, denn in einem fairen Verfahren darf der antragstellende Staat nicht auf beiden Seiten des Tisches sitzen; vielmehr gilt hinsichtlich der Antragsgegnerin eines Parteiverbotsverfahrens das strikte Gebot der Gegnerfreiheit.

**2.**

Diesen Maßstäben genügt der Vortrag der Gegenseite in der Antragschrift nicht.

**a)**

Der Antragsteller trägt bereits unschlüssig vor, wenn er einerseits unter Verweis auf die „Testate“ der Innenminister und -senatoren behauptet, spätestens seit dem 06.12.2012, dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht, ein Parteiverbotsverfahren einleiten zu wollen, seien sämtliche Verdeckten Ermittler, Undercover-Agents und V-Leute in den Vorständen der Antragsgegnerin und ihrer Unterorganisationen „abgeschaltet“ worden, gleichzeitig aber auf Seite 24 der Antragschrift ausführt:

»Zwischen 2008 und 2013 lag der Anteil der Quellen, die durch Polizei und Nachrichtendienste von Bund und Ländern im Bereich der NPDP zur Informationsgewinnung über die Partei eingesetzt gewesen waren, bezogen auf die Gesamtpartei zu keinem Zeitpunkt über 2,5 % der Mitglieder; bezogen auf die Führungsebene, d.h. die Vorstände in Bund und Ländern sowie der Vorstände der Teilorganisationen, zu keinem Zeitpunkt über 6,6 % der Vorstandsmitglieder. Die Durchschnittswerte auf die Jahre 2008 bis 2013 bezogen liegen in beiden Fällen unter diesen Zahlen.«

Wenn „zwischen 2008 und 2013“ die Zahl der V-Leute in der Führungsebene zu keinem Zeitpunkt über 6,6 % der Vorstandsmitglieder gelegen hat, waren offensichtlich bis in das Jahr 2013 hinein V-Leute in den Führungsgremien der Antragsgegnerin bzw. ihrer Unterorganisationen anwesend; ansonsten würde man das Jahr 2013 wohl kaum in die Berechnungen mit einbeziehen. Wenn das aber so ist, dann kann die Aussage, sämtliche Verdeckten Ermittler, Undercover-Agents und V-Leute seien spätestens zum 06.12.2012 „abgeschaltet“ worden, nicht zutreffend sein.

Die Antragsgegnerin hat somit schon nach ihrem eigenen Vortrag gegen die Vorgabe des Senats im Beschluss vom 18.03.2003 verstoßen, weil über den maßgeblichen Stichtag hinaus noch Verdeckte Ermittler, Undercover-Agents und/oder V-Leute auf der Vorstandsebene der Antragsgegnerin anwesend waren und es womöglich bis heute sind. Die Behauptung des Antragstellers, sämtliche Verdeckten Ermittler, V-Leute oder Undercover-Agents seien spätestens zum 06.12.2012 „abgeschaltet“ worden, wird daher ausdrücklich **bestritten**.

**b)**

Unabhängig davon schließt sich die Folgefrage an, ob die bloße Behauptung, alle Quellen „abgeschaltet“ zu haben, als ausreichend substantiierter Vortrag angesehen werden kann,

um tatsächlich von der nach der Rechtsprechung des Senats verfassungsrechtlich gebotenen Staats- und Gegnerfreiheit der Führungsebene der Antragsgegnerin und ihrer Unterorganisationen ausgehen zu können.

Der Antragsteller handelt die gesamte V-Mann-Problematik in der Antragschrift auf gerade einmal drei Seiten ab und begnügt sich damit, auf „Testate“ der Innenminister und – senatoren zu verweisen, in denen die angebliche „Abschaltung“ aber wiederum nur behauptet wird. Angesichts des völlig widersprüchlichen Vortrags der Antragstellerin (siehe oben unter a) fragt es sich aber, welcher Beweiswert einem solchen „Testat“ überhaupt zukommt, welches der Sache nach nichts anderes ist, als ein Schriftstück, in welchem dasselbe steht wie in der Antragschrift nur mit anderen Worten. Vergegenwärtigt man sich dann noch, dass etwa das „Testat“ des Bundesinnenministeriums von einem ehemaligen Minister unterzeichnet worden ist, gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Geheimnisverrats eingeleitet wurde, dann geht der Beweiswert eines solchen „Testats“ gegen Null.

Angesichts der hoch sensiblen V-Mann-Materie, die nicht ohne Grund das erste gegen die Antragsgegnerin gerichtete Parteiverbotsverfahren zu Fall gebracht hat, kann es nicht ausreichen, dass irgendwelche Minister irgendwelche Erklärungen abgeben. Genauso gut könnte der Parteivorsitzende der Antragsgegnerin „testieren“, dass die Antragsgegnerin nicht verfassungswidrig ist. Für ein solches Testat würde sich aber – völlig zu Recht – niemand interessieren, weswegen für die „Testate“ des Antragstellers nichts anderes gelten kann. Stattdessen ist es unumgänglich, dass die Antragstellerseite konkret offenlegt:

1. Um wie viele angeworbene und um wie viele ingeschleuste V-Personen handelt es sich im Einzelnen für welchen Zeitraum genau?
2. In welchen Vorständen und in welchem Zeitraum waren sie tätig und an welchen Parteitag nahmen sie als Delegierte teil?
3. Wie sieht der Vorgang einer „Abschaltung“ einer V-Person konkret aus?
4. Wie stellt der Antragsteller sicher, dass keine sogenannte „Nachsorge“ erfolgt?
5. Wie stellt der Antragsteller sicher, dass keine Informationen verwendet werden, die von „abgeschalteten“ V-Personen freiwillig übermittelt werden?



6. Wie wird sichergestellt, dass „abgeschaltete“ V-Personen im Rahmen „privater“ Kontakte zu Parteimitgliedern nicht weiter Informationen erwerben?
7. Wie wird sichergestellt, dass ein außerhalb der Führungsebene stationierter staatlicher V-Mann während des laufenden Verbotsverfahrens nicht in eine Führungsposition gewählt wird? Wie wird in einem solchen Fall verfahren?
8. Gibt es ein Kontaktverbot von abgeschalteten V-Personen zu V-Personenführern bzw. Parteimitgliedern?

Insbesondere die Frage, wie mit V-Leuten verfahren wird, welche auch nach ihrer „Abschaltung“ freiwillig, gleichsam im Wege der „Geschäftsführung ohne Auftrag“, weiterhin aus monetären Erwägungen heraus Informationen an die staatlichen Behörden liefern, bedarf der Klärung. In einem Staat, der zum Zwecke der Überführung von Steuersündern mittlerweile „gewerbsmäßige Datenhehlerei“ betreibt, ist es durchaus naheliegend, dass auch von „abgeschalteten“ V-Leuten Daten-CDs angekauft und deren Inhalte verwendet werden könnten.

Aus Sicht der Antragsgegnerin wird es zur Sicherstellung der tatsächlichen „Abschaltung“ der Verdeckten Ermittler, Undercover-Agents und V-Leute sowie zur Sicherstellung der Kappung jeglichen fortwirkenden Informationsflusses zwischen diesen Personen und den staatlichen Behörden im vorliegenden Verfahren unumgänglich sein, dass der Antragsteller vollständige Einsicht in die die „abgeschalteten“ V-Leute betreffenden Akten gewährt. Da jedoch die Erfahrungen aus den NSU-Ermittlungen lehren, dass bei den bundesdeutschen Verfassungsschutzbehörden wichtige Akten und Dokumente bisweilen „zufällig“ geschreddert werden, wird höchst vorsorglich zum Zwecke der Vermeidung eines drohenden Beweismittelverlustes **angeregt**,

**gemäß §§ 47, 38 Abs. 1 BVerfGG iVm. §§ 94 ff. StPO eine Beschlagnahme der entsprechenden Akten der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder anzuordnen.**

Höchst vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Auswertung der vorzulegenden V-Mann-Akten im Rahmen des vorliegenden Parteiverbotsverfahrens und unter Beteiligung der Antragsgegnerin wird erfolgen müssen. Die Durchführung eines „**in-camera-Verfahrens**“ kommt nach der Rechtsprechung des Senats aus rechtsstaatlichen Gründen generell nicht in Betracht. Hierzu heißt es im Beschluss vom 18.03.2003 zutreffend:

»Mangelnde Staatsfreiheit der Partei auf der Führungsebene noch nach Einleitung des Verbotsverfahrens ebenso wie mangelnde Staatsfreiheit des zur Antragsbegründung ausgebreiteten Bildes der Partei werden freilich schon aus Gründen legitimen Geheimnis- und Personenschutzes selten reparabel sein. Dieses Dilemma lässt sich auch durch nachträgliche Offenlegung vor Gericht "in camera", also unter Ausschluss der Antragsgegnerin, nicht überwinden. Ein solches Verfahren scheidet aus dem Arsenal rechtsstaatlicher Instrumente zu Lasten der Antragsgegnerin im Parteiverbotsverfahren aus.«

vgl. BVerfG vom 18.03.2003, Az.: 2 BvB 1/01 u.a., Rn. 93, zitiert nach [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de).

**c)**

Unschlüssig ist der Vortrag des Antragstellers aber auch insoweit, als der ehemalige Bundesinnenminister Friedrich „testiert“, dass aus den Reihen des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst (MAD), des Bundesnachrichtendienstes (BND) und des Zollkriminalamtes keine verdeckten Ermittler, V-Leute oder Undercover-Agents in den Reihen der Antragsgegnerin tätig seien.

Unabhängig von der bereits aufgeworfenen Frage, ob bloße „Testate“ den verfassungsprozessualen Darlegungsanforderungen genügen und unabhängig von der weiteren Frage, welcher Beweiswert einem „Testat“ zukommt, welches von einem Minister unterzeichnet ist, der es an anderer Stelle mit der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften möglicherweise nicht ganz so genau genommen zu haben scheint, ist aber doch jedenfalls zu konstatieren, dass der Bundesinnenminister schon aus rein tatsächlichen Gründen überhaupt keine Aussagen über die Tätigkeiten und Maßnahmen des MAD, BND und des Zollkriminalamtes treffen kann, weil die drei genannten Behörden bekanntlich nicht dem Bundesinnenministerium, sondern dem Verteidigungsministerium (MAD), dem Kanzleramt (BND) und dem Bundesfinanzministerium (Zoll) unterstellt sind. Ein schlüssiger Vortrag würde daher voraussetzen, dass die Bundesministerin der Verteidigung, der Kanzleramtsminister und der Bundesminis-

ter der Finanzen entsprechende „Testate“ abgeben, sofern man solche überhaupt für ausreichend hält. Doch selbst daran fehlt es bislang.

Soweit der ehemalige Bundesinnenminister Friedrich in seinem „Testat“ behauptet, er spreche „für die Bundesregierung“, bleibt unklar, seit wann der Bundesinnenminister befugt ist, für die Bundesregierung „Testate“ abzugeben. Zur Vertretung der Bundesregierung ist nach Art. 65 Satz 3 GG iVm. mit der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg) zunächst einmal die Bundeskanzlerin berufen, hilfsweise ihr Stellvertreter. Der ehemalige Bundesinnenminister war und ist aber keines von beiden. Da er ohne gesonderte Vollmachtsvorlage auch ansonsten nicht befugt ist, für die Bundesregierung als Ganzes zu sprechen oder in ihrem Namen „Testate“ abzugeben, welche in den Geschäftsbereich anderer Ministerien fallen, ist das Testat des Bundesinnenministers hinsichtlich der Tätigkeiten und Maßnahmen von MAD, BND und Zollkriminalamt unerheblich und irrelevant.

Hierüber kann auch nicht einfach hinweggegangen werden, denn eine Tätigkeit gerade des MAD innerhalb der Antragsgegnerin ist durchaus naheliegend. Viele führende Funktionäre der Antragsgegnerin waren oder sind nämlich Angehörige der Bundeswehr, wie etwa der amtierende Parteivorsitzende Udo Pastörs, der Bundespressesprecher Frank Franz und der ehemalige Parteivorsitzende und jetzige Spitzenkandidat zur Europawahl Udo Voigt. Dies dürfte unstreitig bleiben. Somit besteht hinsichtlich der Aktivitäten des MAD innerhalb der Antragsgegnerin eine mindestens ebenso hohe Relevanz für das vorliegende Verfahren wie hinsichtlich der Aktivitäten der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

#### d)

Unterstellt man die diesseitig bestrittene „Abschaltung“ sämtlicher Verdeckten Ermittler, Undercover-Agents und V-Leute in den Führungsgremien der Antragsgegnerin seit dem 06.12.2012, so fehlt aber immer noch jeglicher Vortrag des Antragstellers zu der vom erkennenden Senat im Beschluss vom 18.03.2003 geforderten „**Rückziehung**“ eingeschleuster V-Leute. Nach der Rechtsprechung des Senats genügt es nämlich nicht, angeworbene V-Leute einfach nur „abzuschalten“, sondern diejenigen V-Leute, welche seitens des Staates von außen in die Partei eingeschleust worden sind, müssen aus dieser auch wieder zurückgezogen werden. Nochmals mit den Worten des Senats:

»die staatlichen Stellen rechtzeitig vor dem Eingang des Verbotsantrags beim Bundesverfassungsgericht - spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung der Absicht, einen Antrag zu stellen - ihre Quellen in den Vorständen einer politischen Partei "abgeschaltet" haben [müssen]; sie dürfen nach diesem Zeitpunkt keine die "Abschaltung" umgehende "Nachsorge" betreiben, die mit weiterer Informationsgewinnung verbunden sein kann, und müssen **eingeschleuste V-Leute zurückgezogen haben**.« [Hervorhebung durch den Unterzeichner]

vgl. BVerfG vom 18.03.2003, Az.: 2 BvB 1/01 u.a., Rn. 87, zitiert nach [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de).

Diesen grundlegenden Unterschied zwischen angeworbenen und eingeschleusten V-Leuten versucht der Antragsgegner in der zu diesem Thema ohnehin äußerst schmallippigen Antragschrift zu nivellieren, um sich diesbezüglich nicht weiter erklären zu müssen. Tatsächlich ist ein eingeschleuster V-Mann für das vorliegende Verfahren aber wesentlich problematischer als ein nur angeworbener: Während letzterer – um es in der Terminologie der Antragsteller des ersten gegen die Antragsgegnerin gerichteten Verbotsverfahrens auszudrücken – ein überzeugter „Rechtsextremist“ und damit „Fleisch vom Fleische“ der Antragsgegnerin ist, der lediglich Informationen gegen Entgelt liefert, handelt es sich bei dem eingeschleusten V-Mann um einen völligen Fremdkörper im Parteiapparat der Antragsgegnerin, bei dem es mehr als unwahrscheinlich ist, dass er ausschließlich als Informationssammler und -übermittler tätig wird, sondern viel eher als Spalter, Provokateur und Saboteur handeln wird.

Der so herausgearbeitete Unterschied zwischen angeworbenen und eingeschleusten V-Leuten muss sich daher auch und gerade bei den zur Einleitung eines Verbotsverfahrens erforderlichen Vorbereitungshandlungen widerspiegeln, sodass erstere durchaus im Parteikörper verbleiben können, solange jeglicher Informationsfluss zu den staatlichen Behörden komplett, endgültig und nachweisbar (!) gekappt wurde, wohingegen letztere vollumfänglich aus dem Parteikörper der Antragsgegnerin entfernt werden müssen. Ein von staatlichen Behörden eingeschleuster V-Mann, der zwar „abgeschaltet“, aber eben nicht „zurückgezogen“ worden ist, kann nämlich während eines laufenden Parteiverbotsverfahrens weiterhin erheblichen Schaden anrichten, indem er – sei es nun auf staatliche Anweisung oder aus eigenem Antrieb – Zwietracht säht, Gerüchte verbreitet, Äußerungen von sich gibt, die später gegen die Antragsgegnerin als „Beweise“ ins Feld geführt werden, oder aber indem er durch

schlichte Nichterledigung ihm übertragener Aufgaben den Geschäftsbetrieb der Antragsgegnerin sabotiert. Da der eingeschleuste V-Mann im Gegensatz zum angeworbenen kein überzeugter „Rechtsextremist“ und damit nicht „Fleisch vom Fleische“ der Antragsgegnerin ist, muss mit solchen Szenarien durchaus gerechnet werden.

Nachdem sich weder die Antragsschrift noch die ihr beigefügten „Testate“ zur Frage der Rückziehung eingeschleuster V-Leute verhalten, sondern immer nur von „Abschaltung“ sprechen, muss diesseitig davon ausgegangen werden, dass eine „Rückziehung“ nicht erfolgt ist. Dies widerspricht aber den vom Senat aufgestellten Voraussetzungen für die Durchführung eines fairen Verfahrens.

#### e)

Schließlich fehlt in den Ausführungen der Antragstellerin zur V-Mann-Problematik jegliche Auseinandersetzung mit der an sich doch sehr naheliegenden Frage, ob in den Vorständen der Antragsgegnerin und ihrer Unterorganisationen, wenn womöglich keine Mitarbeiter inländischer Geheimdienste, so aber doch möglicherweise Mitarbeiter **ausländischer Geheimdienste** als Verdeckte Ermittler, Undercover-Agents und/oder V-Leute tätig sind. So könnten nämlich Bedienstete ausländischer Geheimdienste Informationen abschöpfen und diese dann an die deutschen Behörden weiterleiten. Der deutsche Staat könnte in diesem Fall guten Gewissens „testieren“, keine eigenen V-Leute mehr in den Vorständen der Antragsgegnerin zu unterhalten, er käme aber gleichwohl weiterhin in den Genuss eines entsprechenden Informationsflusses.

Auch zu dieser Frage muss sich die Gegenseite qualifiziert erklären; bloße „Testate“ sind hier wiederum genauso wenig ausreichend wie im Bereich der inländischen V-Leute.

### 3.

Somit ist die Staatsfreiheit der Führungsebene der Antragsgegnerin nicht hinreichend dargetan bzw. bewiesen worden, was zur Annahme eines Verfahrenshindernisses führt.

## II. V-MANN-PROBLEMATIK HINSICHTLICH DES BEWEISMATERIALS

Ein weiteres Verfahrenshindernis ist darin zu sehen, dass entgegen der Meinung des Antragstellers nicht hinreichend substantiiert und glaubhaft vorgetragen wurde, warum eine Kompromittierung des gegen die Antragsgegnerin ins Feld geführten Beweismaterials durch Verdeckte Ermittler, Undercover-Agents und V-Leute trotz zum jeweiligen Entstehungszeitpunkt unstreitiger Anwesenheit derartiger Personen in den Führungsgremien der Antragsgegnerin ausgeschlossen sein soll.

### 1.

In der Rechtsprechung des Senats ist ebenfalls geklärt, dass der aus dem fair-trial-Prinzip folgende Grundsatz der Gegnerfreiheit nicht nur mit Blick auf die Führungsgremien der Antragsgegnerin gilt, sondern auch hinsichtlich des vom Antragsteller vorgebrachten Tatsachenmaterials Gültigkeit beansprucht. Mit den Worten des Senats:

»Vor diesem Hintergrund gebieten die rechtsstaatlichen Anforderungen an das Parteiverbotsverfahren gemäß Art. 21 Abs. 2 GG, §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG strikte Staatsfreiheit im Sinne unbeobachteter selbstbestimmter Willensbildung und Selbstdarstellung der Partei vor dem Bundesverfassungsgericht. Das verfassungsgerichtliche Parteiverbot, die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde, braucht ein Höchstmaß an Rechtssicherheit, Transparenz, Berechenbarkeit und Verlässlichkeit des Verfahrens. Dies gilt auch für das zu beurteilende Tatsachenmaterial. Nur eindeutige und offene Zurechnungen von Personen, Verhalten und Äußerungen entweder zur Sphäre der Antragsteller oder zu der der Antragsgegnerin ermöglichen es dem Gericht, eine verfassungsrechtlich vertretbare Entscheidung über Verfassungswidrigkeit oder Verfassungsmäßigkeit der Partei als Ergebnis eines rechtsstaatlich geordneten Verfahrens zu finden und zu verantworten.

[...]

Den Geboten der Staatsfreiheit der politischen Parteien und der Verlässlichkeit und Transparenz des Parteiverbotsverfahrens widersprechen auch Begründungen eines Antrags zur Einleitung dieses Verfahrens, die in nicht unerheblichem Umfang auf Äußerungen von Parteimitgliedern gestützt sind, die nachrichtendienstliche Kontakte mit staatlichen Behörden unterhalten oder unterhalten haben.«

vgl. BVerfG vom 18.03.2003, Az.: 2 BvB 1/01 u.a., Rn. 86, 90 zitiert nach [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de).

Das Gericht muss zweifelsfrei beurteilen können, ob das vorgelegte Beweismaterial Ergebnis einer authentischen Willensbildung der Antragsgegnerin oder aber Produkt staatlicher Einflussnahme ist. Diesbezüglich verbleibende Zweifel gehen zu Lasten des antragstellenden Verfassungsorgans.

## **2.**

Diesen Maßstäben wird die Begründung des Verbotsantrages nicht gerecht.

Hinsichtlich der Belege aus der Kategorie 1 beschränkt sich der Antragsteller darauf, durch die jeweiligen Innenminister „testieren“ zu lassen, dass diejenige Person, der das Beweismittel als Autor oder Urheber zuzurechnen ist, nach dem 01.01.2003 keine zur Ausforschung der NPD eingesetzte Quelle des Verfassungsschutzes oder der Polizei des Bundes oder eines Landes im Sinne von Verdeckten Ermittlern, Undercover-Agents oder Vertrauenspersonen war oder ist.

In Bezug auf die Belege aus der Kategorie 2 wird „testiert“, dass zum Zeitpunkt, in dem das Beweismittel entstand, in dem hierfür verantwortlichen Personenkreis der Organisation, der das Beweismittel inhaltlich zuzuordnen ist, weder vom Verfassungsschutz noch von der Polizei des für die Beobachtung jeweils zuständigen Landes oder des Bundes Quellen im Sinne von Verdeckten Ermittlern, Undercover-Agents oder V-Leuten zielgerichtet eingesetzt oder geführt wurden.

### **a)**

Dies ist zunächst aus denselben Gründen wie den unter B. I. dargestellten unzureichend, insbesondere können die Innenminister des Bundes und der Länder keine Aussagen darüber treffen, ob, wann und wo der MAD, der BND und das Zollkriminalamt Verdeckte Ermittler, Undercover-Agents oder Vertrauenspersonen eingesetzt hatten, sodass die entsprechenden „Testate“ insoweit rechtlich irrelevant sind.

### **b)**

Hinzu kommt hinsichtlich der Belege aus der Kategorie 1 aber noch ein weiteres: Selbst wenn der unmittelbare Urheber des gegen die Antragsgegnerin ins Feld geführten Beweis-

mittels kein Verdeckter Ermittler, Undercover-Agent oder V-Mann war, ist damit noch keineswegs eine Kompromittierung eben dieses Beweismittels durch staatliche Einflussnahme ausgeschlossen. Es ist nämlich ohne weiteres möglich und denkbar, dass zwar nicht der unmittelbare Urheber des Beweismittels ein Verdeckter Ermittler, Undercover-Agent oder V-Mann war, er jedoch von einem solchen staatlichen Agenten **in seinem Umfeld** angestiftet, aufgehetzt und zur Schaffung des nunmehr vorgelegten Beweismittels animiert worden ist. Da in dem hier interessierenden Zeitfenster bis Dezember 2012 auch unstreitig noch eine erhebliche Anzahl an Verdeckten Ermittlern, Undercover-Agents und Vertrauenspersonen in führenden Gremien der Antragsgegnerin anwesend war, ist eine solche mittelbare Einflussnahme des antragstellenden Staates auf das nunmehr vorgelegte Beweismaterial durchaus naheliegend.

Da sich der Antragsteller zu einer solchen mittelbaren staatlichen Einflussnahme auf das Beweismaterial nicht erklärt, muss im Zweifel vom Vorliegen einer solchen ausgegangen werden, womit die im hiesigen Verfahren vorgelegten Beweise unverwertbar wären.

**c)**

Unabhängig davon muss man sich ohnehin die Frage stellen, ob in einer Partei, in der gleich an welcher Stelle Verdeckte Ermittler, Undercover-Agents oder V-Leute des Staates aktiv sind, überhaupt gerichtsverwertbares Beweismaterial entstehen kann. Selbst wenn der staatliche Agent nicht direkt an der Entstehung des Beweismittels beteiligt ist, so kann seine Anwesenheit als solche und seine illoyalen Handlungen der Antragsgegnerin gegenüber dennoch zu einer Begünstigung der Schaffung von nicht auf einer authentischen Willensbildung der Antragsgegnerin beruhenden „Beweismitteln“ führen, welche dann im Rahmen eines Parteiverbotsverfahrens gegen diese ins Feld geführt werden. So wäre es beispielsweise denkbar, dass ein Funktionär der Antragsgegnerin verfassungswidrige Äußerungen tätigt, gegen die die Antragsgegnerin an sich einschreiten würde, dieses Einschreiten jedoch durch die Tätigkeit eines staatlichen Agenten in der Führungsebene der Partei verhindert wird, sodass das Entstehen eines der Antragsgegnerin zuzurechnenden Beweismittels nicht verhindert werden kann, was ohne die staatliche Beeinflussung aber möglich gewesen wäre.



Da die jeweiligen Tätigkeiten, welche die staatlichen Verdeckten Ermittler, Undercover-Agents oder V-Leute innerhalb der Antragsgegnerin im Einzelnen entfaltet haben und möglicherweise immer noch entfalten, nicht bekannt ist, kann auch nie völlig ausgeschlossen werden, dass sich auf Grund der vielfältigen denkbaren Wirkungsmechanismen und Kausalzusammenhänge, die aus der Anwesenheit und der Tätigkeit einer Vielzahl von anonymen staatlichen Agenten resultieren, Rückwirkungen auf das Beweismaterial ergeben. Wirklich staatsfreies und damit authentisches Beweismaterial kann vielmehr erst dann gesammelt werden, nachdem sämtliche staatlichen Verdeckten Ermittler, Undercover-Agents oder V-Männer aus den Vorstandsetagen der Antragsgegnerin abgezogen worden sind und der Partei eine gewisse **Konsolidierungsphase** (etwa zwei bis drei Jahre) zugestanden wird, innerhalb deren sie den nachwirkenden staatlichen Einfluss überwinden kann.

Danach ist vorliegend keines der von Seiten des Antragstellers vorgebrachten Beweismittel verwertbar, weil das Gros der Belege aus der Zeit vor dem 06.12.2012 datiert, als nach der eigenen Aussage des Antragstellers noch Verdeckte Ermittler, Undercover-Agents und V-Männer in den Vorständen der Antragsgegnerin aktiv waren. Die nach dem 06.12.2012 datierenden Beweise sind aber ebenfalls nicht verwertbar, weil die erforderliche Konsolidierungsphase noch nicht abgeschlossen und ein nachwirkender staatlicher Einfluss mithin nicht ausgeschlossen ist.

### 3.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Staatsfreiheit des gegen die Antragsgegnerin ins Feld geführten Tatsachenmaterials nicht hinreichend dargetan ist, was zum Bestehen eines Verfahrenshindernisses führt.

## III. ABHÖR - PROBLEMATIK

Ein drittes Verfahrenshindernis ist darin zu erblicken, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine vertrauliche Kommunikation zwischen der Antragsgegnerin und ihrem Verfahrensbvollmächtigten, aber auch der Vorstandsmitglieder der Antragsgegnerin untereinander nicht gewährleistet ist, weil die konkrete Gefahr besteht, dass sowohl der Unterzeichner als auch

Vorstandsmitglieder der Antragsgegnerin auf Bundes- und/oder Landesebene von in- und/oder ausländischen Geheimdiensten nachrichtendienstlich überwacht werden, und damit die Prozessstrategie der Antragsgegnerin ausgespäht wird.

## 1.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist der Grundsatz des fairen Verfahrens ein fundamentaler Eckpfeiler jedes Strafverfahrens. Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu klargestellt:

»Mit der Verankerung des Rechts auf Verteidigung im Verfassungsprinzip des rechtsstaatlichen Strafverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht von jeher freie Wahl und Vertrauen als Voraussetzungen einer effektiven Strafverteidigung hervorgehoben (vgl. BVerfGE 66, 313 <318 f.>; stRspr). Nur wenn der Beschuldigte auf die Verschwiegenheit seines Verteidigers zählen kann, ist die Vorbedingung für das Entstehen eines Vertrauensverhältnisses geschaffen, ohne dass eine Strafverteidigung nicht wirkungsvoll sein kann (vgl. Ackermann, Zur Verschwiegenheitspflicht des Rechtsanwalts in Strafsachen, in: Festschrift zum Hundertjährigen Bestehen des Deutschen Juristentags 1860 – 1960, Bd. I, S. 479, 488).«

vgl. BVerfG vom 30.03.2004, Az.: 2 BvR 1520/01 u.a., Rn. 106, zitiert nach [www.bverfg.de](http://www.bverfg.de).

Diese Grundsätze sind auf das verfassungsgerichtliche Parteiverbotsverfahren übertragbar, weil es sich dabei um ein quasi-strafrechtliches Verfahren handelt, welches teilweise den Vorschriften der Strafprozessordnung unterstellt ist (§ 47 iVm. § 38 BVerfGG).

Für die Durchführung eines fairen Verfahrens ist es unabdingbar, dass der Willensbildungsprozess der Antragsgegnerin unbeobachtet von den Polizei- und Nachrichtendiensten der Antragstellerseite vonstatten gehen kann und dass eine vertrauliche Kommunikation zwischen der Antragsgegnerin und ihrem Bevollmächtigten, aber auch der Vorstandsmitglieder untereinander gewährleistet ist. Solange die Antragsgegnerin damit rechnen muss, dass Willensbildungsprozesse die Prozessstrategie betreffend oder vertrauliche Gespräche zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verfahrensbevollmächtigten dem antragstellenden Staat zur Kenntnis gelangen, kann keine Rechtsverteidigung auf Augenhöhe geführt werden.

**2.**

Diese rechtsstaatlichen Mindestanforderungen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gewährleistet, weil auf Grund konkreter Tatsachen zu besorgen ist, dass sowohl der Unterzeichner als auch Mitglieder auf Vorstandsebene der Antragsgegnerin in Bund und Ländern von in- und/oder ausländischen Geheimdiensten nachrichtendienstlich überwacht werden.

**a)**

Was den Unterzeichner anbelangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass dieser als Funktionär im Landesverband Saarland der Antragsgegnerin vom Landesamt für Verfassungsschutz Saarland schon seit dem Jahre 2003 aktentechnisch erfasst wird. Da der Unterzeichner Ende 2013 zum stellvertretenden Landesvorsitzenden gewählt wurde, ist davon auszugehen, dass die gegen ihn gerichtete Beobachtung nicht reduziert, geschweige denn eingestellt, sondern im Gegenteil ausgeweitet worden ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Unterzeichner mit Schreiben vom 25.11.2013 sowohl beim LfV Saarland als auch beim BfV ausdrücklich um Mitteilung gebeten, ob eine nachrichtendienstliche Überwachung seiner Person erfolgt. Eine inhaltliche Antwort des BfV liegt bislang nicht vor. Das LfV Saarland hat mit Schreiben vom 25.02.2014 mitgeteilt, dass eine nachrichtendienstliche Überwachung des Unterzeichners jedenfalls durch das LfV Saarland nicht erfolge und auch in der Vergangenheit nicht erfolgt sei

**Beweis:** Beziehung der den Unterzeichner betreffenden Akten des Landesamtes für Verfassungsschutz Saarland, Neugrabenweg 2, 66123 Saarbrücken.

Allerdings kann es auch hier wiederum nicht ausreichen, dass dergleichen einfach nur unsubstantiiert behauptet wird. Vielmehr wird es notwendig sein, dass sowohl das Bundesamt für Verfassungsschutz als auch das Landesamt für Verfassungsschutz Saarland ihre den Unterzeichner betreffenden Akten offenzulegen haben. Bis dies erfolgt ist, muss der Unterzeichner – nicht zuletzt auch auf Grund des völlig unverständlichen Schweigens des BfV auf das Auskunftersuchen des Unterzeichners – aus Gründen anwaltlicher Vorsicht davon ausgehen, dass eine nachrichtendienstliche Überwachung seiner Person erfolgt, auch wenn das LfV Saarland das Gegenteil behauptet.

**b)**

Hinsichtlich der Mitglieder des Bundesvorstandes- und der Landesvorstände der Antragsgegnerin sowie der Bundes- und Landesverbände ihrer Unterorganisationen besteht ebenfalls der dringende Verdacht, dass eine nachrichtendienstliche Überwachung von Funktionären erfolgt.

Insofern muss berücksichtigt werden, dass die Antragstellerseite immer wieder die angebliche „Gefährlichkeit“ der Antragsgegnerin betont und auf die Wichtigkeit von Beobachtungsmaßnahmen hinweist. Wenn nun aber die Antragstellerseite die V-Leute in den Führungsgremien der Antragsgegnerin tatsächlich „abgeschaltet“ haben sollte, dann liegt es natürlich nahe, dass das damit einhergehende Minus bei der Informationsbeschaffung durch ein Plus bei anderen Formen der verdeckten Informationsgewinnung kompensiert werden wird, also insbesondere durch eine Überwachung des Inhalts von Telekommunikationsgesprächen, durch eine akustische (Wohn-)Raumüberwachung oder durch Online-Durchsuchungen von EDV-Anlagen.

Durch eine nachrichtendienstliche Überwachung von Funktionären der Antragsgegnerin wird der Aufbau einer vertraulichen Kommunikation zwischen dieser und dem Unterzeichner aber ebenso unmöglich gemacht wie durch eine Überwachung des Unterzeichners selbst. Auch wenn der Unterzeichner nicht selbst nachrichtendienstlich überwacht würde, säße der Staat bei einer telefonischen Unterredung zwischen einem abgehörten Parteifunktionär und dem Bevollmächtigten letztlich doch in der Leitung und könnte die Verteidigungsstrategie auspähen.

Zu einem schlüssigen Vortrag auf Antragstellerseite hätte es daher gehört, sich nicht nur zur Frage der V-Leute, sondern auch zu dem hier geschilderten Themenkomplex ungefragt zu erklären; daran fehlt es bislang. Ebenso fehlt es an einer Offenlegung der die entsprechenden Funktionsträger betreffenden Akten der Verfassungsschutzämter, damit überprüft werden kann, ob tatsächlich keine nachrichtendienstliche Überwachung besteht. Bis dies erfolgt ist, muss der Unterzeichner aus Gründen anwaltlicher Vorsicht auch insoweit davon ausgehen, dass eine nachrichtendienstliche Überwachung führender Parteifunktionäre durchgeführt wird.

c)

Bei den vorstehenden Betrachtungen müssen auch Bedeutung und Tragweite des NSA-Überwachungsskandals berücksichtigt werden. Was das Abhören der Inhalte von Telefongesprächen anbelangt, war unlängst auf tagesschau.de unter der Überschrift „NSA speichert alle Telefonate eines Landes“ folgendes zu lesen:

»Die "Washington Post" schreibt von einem Programm namens "Mystic", das in der Lage sei, alle Telefongespräche eines nicht näher genannten Landes aufzunehmen und zu speichern, für 30 Tage. Danach würden alte Gespräche gelöscht, um Platz für neue Aufnahmen zu schaffen - so seien immer die letzten 30 Tage an Telefongesprächen gespeichert - und zwar zu 100 Prozent. Auch die neuen Enthüllungen der "Washington Post" gehen auf Dokumente des Whistleblowers Snowden zurück.

[...]

Die Möglichkeiten, die "Mystic" dafür dem Bericht zufolge bietet, sind beeindruckend. Eine Anwendung namens "Retro" erlaube es der NSA nämlich, die gespeicherten Telefonate auch rückwirkend zu durchsuchen - was dem Geheimdienst die Ausforschung von Personen erlaubt, die zum Zeitpunkt des Gespräches noch gar nicht von Interesse waren. Das sei wie eine Zeitmaschine, zitiert die "Washington Post" einen Manager des Programms. Welches Land nun genau so komplett abgehört wird, enthüllt die Zeitung nicht - auf Bitten der Regierung, wie es hieß. Doch es gibt offenbar Hinweise, dass mittlerweile noch andere Staaten betroffen sind. Geheime Budgetpläne würden darauf hindeuten, dass alle Telefongespräche in fünf, möglicherweise sechs weiteren Ländern abgefangen und gespeichert werden.

[...]

Die "Washington Post" schreibt von "Milliarden" Gesprächen, die mit "Mystic" komplett gespeichert werden.«

**B e w e i s:** Artikel auf tagesschau.de vom 19.03.2014 (**Anlage B-1**).

In einem Land, in dem sogar das Mobiltelefon der Regierungschefin von ausländischen Geheimdiensten abgehört und in dem sogar der Präsident des Bundesverfassungsgerichts die Befürchtung äußert, das Gericht selbst könne womöglich Ziel entsprechender Abhörmaßnahmen sein

**B e w e i s:** Artikel auf lto.de vom 13.02.2014 (**Anlage B-2**).

stellt sich die naheliegende Frage, inwiefern Funktionäre der Antragsgegnerin bzw. ihr Verfahrensbevollmächtigter Ziel von Abhörmaßnahmen ausländischer Geheimdienste sind, deren Ergebnisse möglicherweise auf dem „kurzen Dienstweg“ an deutsche Behörden zurückfließen und dort verwertet werden könnten. Eine solche Vorgehensweise ist in Geheimdienstkreisen gängige Praxis. So heißt es in einem Bericht auf tagesschau.de vom 13.09.2013:

»Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat nach Recherchen von NDR und Süddeutscher Zeitung regelmäßig Daten an die National Security Agency (NSA) und andere US-Geheimdienste geliefert. Im Gegenzug hat der deutsche Inlandsgeheimdienst Informationen und Spionagesoftware aus den Vereinigten Staaten erhalten. Das geht aus einem geheim-eingestuften Papier der Bundesregierung hervor, dass dem NDR und der Süddeutschen Zeitung exklusiv vorliegt.

[...]

Allein in den vergangenen vier Jahren soll der deutsche Verfassungsschutz 4700 Verbindungsdaten aus den Vereinigten Staaten erhalten haben. Die Weitergabe von Daten über mutmaßliche Terrorverdächtige und Gefährder wird seit 2009 über den Bundesnachrichtendienst (BND) organisiert, der sogenannte vorgefilterte "Erfassungslisten" vom NSA erhält und sie an den Inlandsdienst weitergibt.«

**Beweis:** Artikel auf tagesschau.de vom 13.09.2013 (**Anlage B-3**).

In einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 13.09.2013 heißt es:

»Dem als geheim eingestuften Papier zufolge liefert der Verfassungsschutz Daten und bekommt im Gegenzug Informationen und Spionagesoftware aus den Vereinigten Staaten. Allein in den vergangenen vier Jahren soll der deutsche Dienst 4700 Verbindungsdaten aus den USA erhalten haben. Zudem soll es regelmäßige Treffen zwischen Vertretern der NSA und dem Bundesamt geben. So trifft sich ein NSA-Mitarbeiter angeblich wöchentlich mit deutschen Geheimdienstlern in der "BfV-Liegenschaft Treptow" zum Informationsaustausch. Analysten des Bundesamts sollen mehrmals Verabredungen mit ihren amerikanischen Kollegen in der NSA-Kaserne "Dagger-Complex" bei Darmstadt gehabt haben.

Neben den 864 Datensätzen hat der Verfassungsschutz den Amerikanern laut Dokumenten aus dem Innenministerium "regelmäßig bewertete Sachverhaltsdarstellungen" übermittelt. Auf Anfrage bestätigte das Bundesamt, dass es eng mit der NSA zusammenarbeite. Der Verfassungsschutz halte sich aber "strikt an seine gesetzlichen Befugnisse". Das Parlamentarische Kontrollgremium sei "vollumfänglich" informiert.

Den vorliegenden Unterlagen zufolge unterhält der deutsche Inlandsgeheimdienst auch "eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit" mit acht weiteren US-Diensten, etwa der Central Intelligence Agency (CIA) und einer bislang weithin unbekanntem Abteilung 15 der US Army Counterintelligence. Laut eines Jobangebots führt dieser Dienst "offensive Gegenspionage auf der ganzen Welt" durch, ausgeschriebener Einsatzort war Stuttgart.

Die Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes mit der NSA könnte künftig sogar noch ausgeweitet werden. Seit Juli 2013 testet der Verfassungsschutz die Späh- und Analysesoftware XKeyscore. Sollte der Geheimdienst das Programm im Regelbetrieb nutzen, hat sich das BfV verpflichtet, alle Erkenntnisse mit der NSA zu teilen. Das hatte der Präsident des Bundesamtes, Hans-Georg Maaßen, dem US-Dienst zugesichert. Im Januar und Mai war Maaßen zu Besuchen bei der NSA«

**Beweis:** Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 13.09.2013 (**Anlage B-4**).

Und in dem mit der ARD geführten Exklusiv-Interview vom Januar 2014 erklärte der US-Whistleblower Edward Snowden:

*»Frage: Wie eng ist die Zusammenarbeit des deutschen Geheimdienstes BND mit der NSA und den Five Eyes?*

*Antwort:* Ich würde sie als eng bezeichnen. In einem schriftlichen Interview habe ich es zuerst so ausgedrückt, dass der deutsche und der amerikanische Geheimdienst miteinander ins Bett gehen. Ich sage das, weil sie nicht nur Informationen tauschen, sondern sogar Instrumente und Infrastruktur teilen. Sie arbeiten gegen gemeinsame Zielpersonen, und darin liegt eine große Gefahr.

Eines der großen Programme, das sich in der National Security Agency zum Missbrauch anbietet, ist das „X Key Score“. Es ist eine Technik, mit der man alle Daten durchsuchen kann, die weltweit täglich von der NSA gespeichert werden. «

**Beweis:** Transkript des Snowden-Interviews (**Anlage B-5**).

Dass ausländische Geheimdienste die Kommunikation der Antragsgegnerin mit ihrem Bevollmächtigten ausspähen und sodann an die bundesdeutschen Inlandsgeheimdienste weiterleiten, ist in Anbetracht solcher Erkenntnisse konkret zu befürchten. Umso bedenklicher ist es in diesem Zusammenhang, dass vom Antragsteller gerade hinsichtlich der Aktivitäten des BND kein verwertbares „Testat“ des insofern zuständigen Kanzleramtes vorgelegt worden ist.

Um in dieser Hinsicht für weitere Aufklärung zu sorgen, wird hiermit der **Beweisantrag** gestellt,

**Herrn Edward Snowden, zu laden über die Russische Botschaft, Unter den Linden 63-65, 10117 Berlin, zum Beweis der Tatsache zu hören, dass die amerikanische „National Security Agency (NSA)“ sowie andere ausländische Geheimdienste sowohl den Unterzeichner als auch Vorstandsmitglieder der Antragsgegnerin auf Bundes- und Landesebene nachrichtendienstlich überwachen, die gesammelten Informationen Vertretern und Mitarbeitern der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung stellen und dieser Informationsfluss im vorliegenden Verfahren dazu genutzt wird, die Verteidigungsstrategie der Antragsgegnerin auszuspähen.**

Bei dieser Gelegenheit könnte dann auch gleich geklärt werden, in wieweit das erkennende Gericht selbst Objekt von Ausspähungsmaßnahmen von ausländischen Geheimdiensten, namentlich der NSA, ist.

Unabhängig von der Möglichkeit, Herrn Edward Snowden direkt zu befragen, dürfte auch der vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung vom 20.03.2014 eingesetzte **Untersuchungsausschuss zur NSA-Abhör-Affäre**

vgl. BT-Drs. 18/843,

wesentliche Erkenntnisse über Art und Umfang von Abhörmaßnahmen ausländischer Geheimdienste hinsichtlich der Beteiligten des hiesigen Verfahrens erbringen, weshalb es sich anbietet, den Abschlussbericht dieses Untersuchungsausschusses abzuwarten. Der Untersuchungsausschuss wurde nämlich mit dem Untersuchungsauftrag ausgestattet,

»I. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang durch Nachrichtendienste der Staaten der sogenannten „Five Eyes“ (der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, Kanadas, Australiens und Neuseelands) eine Erfassung von Daten über Kommunikationsvorgänge (einschließlich Inhalts-, Bestands- und Verkehrsdaten), deren Inhalte sowie sonstige Datenverarbeitungsvorgänge (einschließlich Internetnutzung und angelegter Adressverzeichnisse) von, nach und in Deutschland auf Vorrat oder eine Nutzung solcher durch öffentliche Unternehmen der genannten Staaten oder private Dritte erfasster Da-



ten erfolgte beziehungsweise erfolgt und inwieweit Stellen des Bundes, insbesondere die Bundesregierung, Nachrichtendienste oder das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik von derartigen Praktiken Kenntnis hatten, daran beteiligt waren, diesen entgegenwirkten oder gegebenenfalls Nutzen daraus zogen. Hierzu soll der Ausschuss im Einzelnen prüfen:

1. Wurden durch Überwachungsprogramme des US-amerikanischen Nachrichtendienstes „*National Security Agency*“ (NSA) und des britischen „*Government Communications Headquarters*“ (GCHQ) oder durch Unternehmen in ihrem Auftrag Daten (insbesondere über Telekommunikationsvorgänge einschließlich SMS, Internet-Nutzung, E-Mail-Verkehr („C2C“), Nutzung sozialer Netzwerke und elektronischer Zahlungsverkehr) einer Erfassung und Speicherung auf Vorrat sowie einer Kontrolle und Auswertung unterzogen, von der auch Kommunikations- und Datenverarbeitungsvorgänge von, nach und in Deutschland betroffen waren? Erfolgte Entsprechendes bei deutschen Staatsangehörigen, die sich im Hoheitsbereich eines der unter Nummer I. genannten Länder oder in einem Mitgliedsland der EU aufhielten? Erfolgte Entsprechendes durch andere Dienste der unter I. genannten Länder? Seit wann, wie, in welchem Umfang und gegebenenfalls auf welchen Rechtsgrundlagen erfolgte dies?
2. Inwieweit wurden und werden dabei diplomatische Vertretungen und militärische Standorte genutzt, um Daten über solche Kommunikations- und Datenverarbeitungsvorgänge und deren Inhalte zu gewinnen?
3. Gegen welche Rechtsvorschriften auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene verstießen oder verstoßen derartige Aktivitäten gegebenenfalls?
4. Haben und gegebenenfalls seit wann haben die Bundesregierung, ihr nachgeordnete Dienststellen oder durch sie mit sicherheitsrelevanten (auch IT-) Aufgaben Beauftragte Hinweise darauf oder positive Kenntnis von in den Nummern I. oder 1. genannten Vorgängen? Haben sie eine Beteiligung von Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-) Aufgaben Beauftragter hieran gekannt, gebilligt, unterstützt oder angeordnet?
5. Haben und gegebenenfalls seit wann haben die Bundesregierung, ihr nachgeordnete Dienststellen oder durch sie mit sicherheitsrelevanten (auch IT-) Aufgaben Beauftragte Hinweise auf oder positive Kenntnis von in den Nummern I. oder 1. genannten Aktivitäten zu Lasten von anderen Mitgliedstaaten der EU oder der NATO, deren Bevölkerung oder dort ansässigen Unternehmen? Wie wurden solche Kenntnisse gegebenenfalls bewertet und welche Schlüsse daraus gezogen?
6. Welche Vorkehrungen oder Maßnahmen haben Stellen des Bundes ergriffen oder veranlasst beziehungsweise hätten sie ergreifen oder veranlassen müssen, um die in den Nummern I. oder 1. genannten Aktivitäten und ihr Ausmaß gegebenenfalls festzustellen und zu unterbinden? Inwieweit, bis wann und weshalb unterblieb dies gegebenenfalls und wer trägt dafür die Verantwortung?
7. Haben Stellen des Bundes oder durch sie mit sicherheitsrelevanten (auch IT-) Aufgaben Beauftragte Daten aus den in den Nummern I. oder 1. genannten Aktivitäten erlangt oder genutzt sowie dafür möglicherweise Gegenleistungen erbracht? Waren Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-) Aufgaben Beauftragte Teil eines systematisierten wechselseitigen

oder „Ring“-Tausches geheimdienstlicher Informationen, in dem der jeweils anderen Seite Daten oder Erkenntnisse übermittelt werden, die diese nach dem jeweils am Ort der Datenerhebung geltenden Recht selbst nicht erheben darf? Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck wurden oder werden derartige Daten gegebenenfalls erlangt oder genutzt? Wie wurde gegebenenfalls sichergestellt, dass die betreffenden Informationen auch nach deutschem Recht erlangt und genutzt werden dürfen? Wie wurde gegebenenfalls sichergestellt, dass nicht Informationen erlangt und genutzt wurden und werden, die nach deutschem Recht nicht hätten erhoben werden dürfen?

8. Waren Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-) Aufgaben Beauftragte an der Entwicklung beziehungsweise technischen Umsetzung oder Anwendung von Programmen wie „PRISM“, „TEMPORA“, „XKeyscore“ oder anderer, von Diensten der in Nummer I. genannten Länder oder in deren Auftrag für die in den Nummern I. oder 1. genannten Aktivitäten genutzter Programme in irgendeiner Form beteiligt? Wer auf deutscher Seite war gegebenenfalls wie, wie lange und woran im Einzelnen beteiligt?

9. Haben Stellen des Bundes oder von ihnen mit sicherheitsrelevanten (auch IT-) Aufgaben Beauftragte von der NSA, dem GCHQ oder anderen Diensten der in Nummer I. genannten Länder selbst oder in deren Auftrag entwickelte Programme erhalten, erprobt oder genutzt und haben sie dabei auch auf Datenbestände zugegriffen, die aus in den Nummern I. oder 1. genannten Kommunikations- und Datenverarbeitungsvorgängen stammten? Wer auf deutscher Seite hat gegebenenfalls welche Programme erhalten, diese wie lange erprobt oder genutzt und dabei auf welche der genannten Datenbestände zugegriffen?

10. Welche Erkenntnisse über Art und Ausmaß derartiger Aktivitäten, die sich gegen in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Wirtschaftsunternehmen richten, lagen Stellen des Bundes wann vor?

11. Hätten Stellen des Bundes gegebenenfalls schon zu einem früheren Zeitpunkt von derartigen Maßnahmen Kenntnis erlangen können beziehungsweise müssen? Gegebenenfalls welche Stellen wann?

12. Inwieweit wurde der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unverzüglich über Erkenntnisse und Informationen unterrichtet, die geeignet waren, den Verdacht auf Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu begründen? Weshalb und aufgrund welcher Umstände und Einflussnahmen unterblieb dies gegebenenfalls?

13. In Anwendung welcher IT-Sicherheitskonzepte hat die Bundesregierung in ihrem Verantwortungsbereich Gestaltung und Betrieb von Telekommunikations- und IT-Strukturen, Dateien, Registern und Verwaltungsprozessen gegen unberechtigten Datenabfluss und -Zugriff Dritter gesichert?

14. Haben US-amerikanische Stellen auf deutschem Staatsgebiet oder von diesem ausgehend Telekommunikationsüberwachungen, Festnahmen oder gezielte Tötungen durch Kampfdrohneinsätze durchgeführt oder veranlasst? Welche Erkenntnisse lagen Stellen des Bundes zu welchem Zeitpunkt hierüber gegebenenfalls vor? Waren sie an der Vorbereitung oder Durchführung derartiger Maßnahmen gegebenenfalls in irgendeiner Form beteiligt oder haben sie gebil-

ligt? Welche Reaktionen auf solche Erkenntnisse waren gegebenenfalls geboten und welche wurden ergriffen?

15. Inwiefern haben die Bundesregierung sowie die ihr nachgeordneten Dienststellen USamerikanischen Sicherheitsbehörden ermöglicht, an Befragungen von Asylbewerbern teilzunehmen oder solche Befragungen eigenständig durchzuführen?

16. Welche Tätigkeiten haben die Bundesregierung nebst ihr nachgeordnete Dienststellen gegebenenfalls je wann ergriffen, um auf eine Aufklärung, Strafverfolgung und Beendigung dieser Praktiken hinzuwirken, beziehungsweise weshalb und gegebenenfalls aufgrund welcher Umstände und Einflussnahmen ist dies unterblieben?

17. Waren die von der Bundesregierung der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend? Waren die von der Bundesregierung gegenüber Abgeordneten oder parlamentarischen Institutionen mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend und umfassend? Hat die Bundesregierung alle bestehenden gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium, der G10-Kommission sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfüllt? Sind diesen Kontrollinstitutionen relevante Informationen vorenthalten worden?

II. ob und inwieweit Daten über Kommunikationsvorgänge und deren Inhalte (mittels Telekommunikation oder Gesprächen einschließlich deren Inhalte wie etwa Gesetzentwürfe oder Verhandlungsstrategien) von Mitgliedern der Bundesregierung, Bediensteten des Bundes sowie Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland, durch Nachrichtendienste der unter I. genannten Staaten nachrichtendienstlich erfasst oder ausgewertet wurden. Hierzu soll der Ausschuss prüfen:

1. Wurde der Datenverkehr von Stellen des Bundes durch Nachrichtendienste der genannten Staaten erfasst oder überwacht? Waren hiervon auch deutsche Vertretungen im Ausland betroffen? Gegebenenfalls seit wann, wie und in welchem Umfang?

2. Wurde Telekommunikation (Telefongespräche, SMS, E-Mails etc.) oder Internetnutzung von Mitgliedern der Bundesregierung und Bediensteten des Bundes sowie von Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland durch Nachrichtendienste der genannten Staaten erfasst oder ausgewertet? Seit wann und in welchem Umfang erfolgte dies?

3. Weshalb wurden gegebenenfalls derartige Kommunikationserfassungen von Stellen des Bundes nicht früher bemerkt und unterbunden?

4. Welche Strategie zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff auf Daten oder Abfluss von Daten aus IT-Systemen des Bundes hat die Bundesregierung im Untersuchungszeitraum verfolgt und wie wurde diese weiterentwickelt?

5. Waren die von der Bundesregierung der Öffentlichkeit mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend? Waren die von der Bundesregierung gegenüber Abgeordneten oder parlamentarischen Institutionen mitgeteilten Informationen zu den vorgenannten Fragen zutreffend und umfassend? Hat die Bundesregierung alle bestehenden gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium, der G10-Kommission sowie dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erfüllt? Sind diesen Kontrollinstitutionen relevante Informationen vorenthalten worden?

III. ob Empfehlungen zur Wahrung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzes der informationellen Selbstbestimmung, der Privatsphäre, des Fernmeldegeheimnisses und der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme sowie der sicheren und vertraulichen Kommunikation in der staatlichen Sphäre geboten sind. Hierzu soll der Ausschuss klären:

1. Sind rechtliche und technische Veränderungen am deutschen System der nachrichtendienstlichen Auslandsüberwachung nötig, um der Grund- und Menschenrechtsbindung deutscher Stellen vollauf gerecht zu werden und gegebenenfalls welche?

2. Sind rechtliche und technische Veränderungen bezüglich der Übermittlung, Entgegennahme und des Austausches von Informationen mit ausländischen Sicherheitsbehörden nötig, um der Bindung der Bundesregierung und aller deutschen Stellen an die Grund- und Menschenrechte vollauf gerecht zu werden und gegebenenfalls welche?

3. Durch welche Maßnahmen rechtlicher, organisatorischer oder technischer Art kann sichergestellt werden, dass der garantierte Schutz der Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation von, nach und in Deutschland bestmöglich verwirklicht wird, damit Bürgerinnen und Bürger sowie Träger von Berufsgeheimnissen und Zeugnisverweigerungsrechten und Träger von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor einer verdachtsunabhängigen Erfassung von elektronischen Kommunikationsvorgängen und deren Inhalten durch ausländische Nachrichtendienste geschützt werden?

4. Welche Maßnahmen sind erforderlich, um eine vertrauliche elektronische Kommunikation auch für staatliche Stellen zu gewährleisten?

5. Sind zum Schutze der Telekommunikations- und IT-Sicherheit künftig Veränderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nötig ?

6. Welche Maßnahmen zur Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Privatheit der elektronischen Kommunikation sind auf europäischer und internationaler Ebene erforderlich? Hierzu sollen die Erkenntnisse der Untersuchung im LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments sowie die Arbeiten auf Ebene der Vereinten Nationen einbezogen werden.

7. Welche Maßnahmen sind nötig, um die Bevölkerung, Unternehmen und öffentliche Verwaltung besser vor Internet- und Telekommunikationsüberwachung durch ausländische Stellen zu schützen?

8. Wie kann die exekutive, parlamentarische, justizielle und unabhängige datenschützerische Kontrolle der Sicherheitsbehörden des Bundes lückenlos und effektiv gewährleistet werden?

9. Welche sonstigen rechtlichen, technisch-infrastrukturellen und politischen Konsequenzen sind zu ziehen?«

**d)**

Ist nach alledem davon auszugehen, dass sowohl der Unterzeichner als auch führende Funktionäre der Antragsgegnerin von inländischen und/oder ausländischen Geheimdiensten nachrichtendienstlich überwacht werden, ist es dem Unterzeichner gegenwärtig nicht möglich, mit den Verantwortlichen der Antragsgegnerin eine vertrauliche Kommunikation zu führen und auf dieser Basis eine Verteidigungsstrategie im vorliegenden Verfahren auszuarbeiten. Wenn der Verfahrensbevollmächtigte damit rechnen muss, dass der den Verbotsantrag stellende Staat bei jedem Telefonat zwischen Anwalt und Mandantschaft in der Telefonleitung sitzt und bei einer persönlichen Unterredung über Mikrofone mithört, dann wird damit die Axt an das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant gelegt und der Bevollmächtigte bewegt sich bei entsprechenden Telefonaten oder Unterredungen jedes Mal hart an der Grenze zum Parteiverrat (§ 356 StGB).

Dass auf dieser Grundlage kein rechtsstaatliches faires Verfahren möglich ist, dürfte auf der Hand liegen. Es besteht daher ein unbehebbares Verfahrenshindernis, dem mit einer Einstellung des vorliegenden Verfahrens zu begegnen ist.

#### **IV. RECHTSFOLGEN**

Jedes der oben genannten Verfahrenshindernisse wäre bereits für sich geeignet, die Einstellung des vorliegenden Parteiverbotsverfahrens zu erzwingen. Jedenfalls jedoch die Kombination aus gleich drei Verfahrenshindernissen muss in der Gesamtbetrachtung zur Einstellung des Verfahrens führen.

Dabei muss man sich stets vor Augen halten, dass nach der im vorliegenden quasi-strafrechtlichen Parteiverbotsverfahren entsprechend heranzuziehenden Rechtsprechung

der Strafgerichte bei der Frage des Vorliegens von Verfahrenshindernissen der Zweifelsgrundsatz „in dubio pro reo“ anzuwenden ist. Mit den Worten des BGH:

»Zwar kann den §§ 206 a, 260 Abs. 3 StPO nicht entnommen werden, wie zu verfahren ist, wenn (unüberwindliche) tatsächliche Zweifel daran bestehen, ob eine Prozessvoraussetzung fehlt bzw. ein Prozesshindernis gegeben ist. Ein Strafverfahren darf allerdings grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn feststeht, dass die erforderlichen Prozessvoraussetzungen vorliegen und Prozesshindernisse nicht entgegenstehen. Bleibt nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten zweifelhaft, ob ein Prozesshindernis vorliegt, ist der h. M. zufolge nach seiner Art zu differenzieren. Dabei ist es in aller Regel ohne praktische Bedeutung, ob dogmatisch von der Funktion der Prozessvoraussetzung als Bedingung für die Zulässigkeit eines Sachurteils oder - wie ganz überwiegend in der Literatur - von der Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" bei solchen tatsächlichen Zweifeln über das Vorliegen prozessual erheblicher Tatsachen ausgegangen wird (vgl. BGHSt 46, 349, 352; zum Meinungsstand Stuckenberg in Löwe/Rosenberg, StPO 26. Aufl. § 206 a Rdn. 37 ff.). Danach besteht - im Sinne von §§ 206 a, 260 Abs. 3 StPO - ein Verfahrenshindernis immer schon dann, wenn es möglicherweise vorliegt. Insofern reichen indes bloß theoretische, nur denkgesetzlich mögliche Zweifel nicht aus; sie müssen sich vielmehr auf konkrete tatsächliche Umstände gründen und nach Ausschöpfung aller Erkenntnismöglichkeiten unüberwindbar sein.«

vgl. BGH vom 30.07.2009, Az.: 3 StR 273/09, Rn. 12, zitiert nach juris.

Die Beweislast liegt hinsichtlich der diesseitig ins Feld geführten Verfahrenshindernisse – nachdem deren Vorliegen substantiiert dargelegt und mit entsprechenden Indizien untermauert wurde – also nicht bei der Antragsgegnerin, sondern beim Antragsteller. Dieser muss nunmehr den Vollbeweis führen, dass die von der Antragsgegnerin geltend gemachten Verfahrenshindernisse tatsächlich doch nicht vorliegen, wobei nochmals klarzustellen ist, dass dieser erforderliche Vollbeweis allein durch Vorlage irgendwelcher „Testate“ irgendwelcher Minister nicht zu führen sein wird.

Auf Seiten des Senats letzten Endes verbleibende Zweifel hinsichtlich des Vorliegens von Verfahrenshindernissen gehen zu Lasten des Antragstellers, sodass im Falle eines „non-liquet“ die Einstellung des Verfahrens auszusprechen ist.

**C.**

Da der Unterzeichner sowohl im Hinblick auf die nach wie vor bestehenden erheblichen Zahlungsrückstände der Antragsgegnerin

vgl. hierzu den Beschluss des Senats vom 28.01.2014, Az.: 2 BvB 1/13,

als auch vor dem Hintergrund der oben dargelegten Verfahrenshindernisse bislang keine vertrauliche Erörterung der von der Antragstellerseite erhobenen Vorwürfe erfolgen konnte, ist die Antragsgegnerseite nach wie vor nicht in der Lage, eine Verteidigungsstrategie zu erarbeiten geschweige denn eine Antragsrwidernng zu fertigen.

Sollte der Senat zu dem Ergebnis gelangen, dass entgegen der diesseitigen Argumentation keine Verwerfung des Verbotsantrages als unzulässig und keine Einstellung des Verfahrens auszusprechen sei, so wäre der Antragsgegnerin aber jedenfalls für die Anbringung einer inhaltlichen Erwidernngsschrift zur eigentlichen Verbotsbegründung eine **Fristverlängerung von weiteren drei Monaten** zu gewähren, beginnend mit der Rechtskraft der Entscheidung über das hiesige Einstellungsgesuch. Dies wird hiermit hilfsweise **b e a n t r a g t.**

Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.  
– Rechtsanwalt –

**Anlagen:**

- B-1** Artikel auf tagesschau.de vom 19.03.2014
- B-2** Artikel auf lto.de vom 13.02.2014
- B-3** Artikel auf tagesschau.de vom 13.09.2013
- B-4** Artikel der Süddeutschen Zeitung vom 13.09.2013
- B-5** Transkript des Snowden-Interviews vom Januar 2014